# Satzung zum Bebauungsplan

# "Buchloe West VIII -Schulgelände"

Die Stadt Buchloe erlässt aufgrund §§ 1, 2 Abs. 1 und den §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S 132), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I.S. 466), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBI. S 433) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgenden Bebauungsplan als

#### SATZUNG

#### §1 Inhalt des Bebauungsplanes

Innerhalb des Bebauungsplanes "Buchloe West VIII - Schulgelände" gilt die vom Stadtbauamt Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 18.07.2002, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

## § 2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird festgesetzt als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Neben der Wohnbebauung sind Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Im westlichen Teil des Baugebietes wird eine Gemeinbedarfsfläche für Grundschule samt den dazugehörigen Sportanlagen festgesetzt.

Die in die Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse, der Grund- und Geschoßflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 500 m², für Doppelhäuser je Haushälfte mindestens 300 m² aufweisen.

#### § 3 Bauweise und Baugrenzen

Es gilt die offene Bauweise.

Unabhängig von den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen sind die Abstandsflächen entsprechend der Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten.

#### § 4 Gestaltung der Gebäude

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Gebäude mit Id nur Satteldächer mit einer Neigung von 38° - 45° und für Gebäude mit II nur Satteldächer mit einer Neigung von 30°-38° zulässig.

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Firstrichtung ist einzuhalten.

Ausnahmsweise kann die Firstrichtung um 90° gedreht werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

Satteldächer sind mit mittigem First über die Längsseite des Hauptbaukörpers auszubilden. Als Dacheindeckungsmaterial sind Dachziegel oder Dachpfannen in ziegelroter Farbe zu verwenden. Eine Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

Kniestöcke sind bei Gebäuden mit Id bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Gebäude mit II dürfen nur eine Kniestockhöhe von 0,50 m aufweisen. Gemessen wird von OK Rohbeton bis Schnittpunkt OK Sparren mit Außenkante Mauerwerk.

Nebenfirste und Dachgauben sind zulässig, müssen aber zum First einen Mindestabstand von 1,00 m aufweisen. Es sind nur Giebelgauben zulässig.

Dachgauben sind in zweiter Reihe übereinander nicht zulässig. Die Summe der Gaubenbreiten darf nicht größer als 1/3 der betreffenden Trauflänge sein.

Der Abstand zwischen Giebelwand und Dachgaube muss mindestens 2,5 m betragen.

Zwerchgiebel sind zulässig. Sie müssen die gleiche Neigung wie das Hauptdach aufweisen. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Der Dachüberstand darf am Giebel maximal 1,00 m und an der Traufseite maximal 0,8 m betragen.

Abschleppungen über Hauseingang bzw. Balkone sind zulässig.

Die Oberkante des FFB Erdgeschoss darf höchstens 0,60 m über dem angrenzenden Fahrbahnrand bzw. Hinterkante Gehweg liegen.

Die Außenflächen der Gebäude sind als Verputzflächen mit hellem Anstrich oder in Holz auszuführen.

## § 5 Flächen für Garagen und Nebengebäude

Alle Garagen und Nebengebäude sind innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten. Garagen sind mindestens 6,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zu errichten (Stauraumtiefe).

Garagen und Nebengebäude sind mit Sattedlächern mit einer Mindestdachneigung von 25° auszuführen und möglichst giebelseitig an der Grenze zu errichten. Das Garagendach darf max. die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude erreichen.

Pro Wohneinheit sind 2 Pkw-Stellplätze nachzuweisen.

Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze müssen einheitlich gestaltet werden.

Die Traufhöhe darf bei Garagen und dazugehörenden Nebengebäuden 3,00 m nicht überschreiten.

# § 6 Freiflächengestaltung

Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitmöglichst zu erhalten.

Jedes Grundstück muss an das Nachbargrundstück ohne Stützmauer und ohne künstliche Böschung anschließen.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen nur als senkrechte Holzlattenzäune mit maximal 1,00 m Höhe einschließlich Sockel errichtet werden. (Sockelhöhe maximal 0,10 m)

Soweit möglich, sollte jedoch auf Sockel vollständig verzichtet werden. Zwischen dem Lärmschutzwall und den angrenzenden Grundstücken sollten keine Zäune errichtet werden.

Zwischen den Baugrundstücken sind auch Maschendrahtzäune bis zu 1,00 m Höhe mit dichter Hinterpflanzung zulässig

Stauräume vor Garagen sowie Stellplätze dürfen nicht eingefriedet werden.

In den privaten Grundstücken ist für Stellplätze, Zufahrten und Wege eine Ausführung in Rasen-Gittersteinen, Rasenpflaster, Schotter-Rasen, Pflaster (mit ausreichender Fuge und versickerungsfähigem Unterbau) oder wassergebundenen Decken zwingend. Asphalt- und durchgehende Betonbeläge sind nicht zulässig.

## § 7 Flächen für Versorgungsanlagen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Für sämtliche Neubauten sind von Seiten des Stromversorgers Kabelanschlüsse vorgesehen.

#### § 8 Grünflächen

Zwischen dem bestehenden Baugebiet West VII und dem neuen Baugebiet ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, die mit Bäumen der 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern bepflanzt wird (Mindestanzahl der Bäume: 12 Stck.). Im Unterwuchs wird eine blütenreiche Wiese entwickelt.

Der Lärmschutzwall entlang der Rudolf-Diesel-Straße wird mit einheimischen Gehölzen bepflanzt (Mindestanzahl der Bäume: 10 Stck.).

Für das Schulgelände ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass

- Freiflächen möglichst als naturnahe Grünland- oder Gehölzflächen anzulegen sind. Wege, Nebenanlagen, etc. sind auf ein Minimum zu reduzieren;
- zur Gliederung des Gebietes zwischen den Gebäuden und den Sportplätzen eine durchgehende Grünstruktur in West-Ost-Richtung vorzusehen ist;
- > der Parkplatz intensiv begrünt wird. Die Stellplätze werden mit versickerungsfähigem Belag erstellt:
- > ausschließlich einheimische Gehölze zum Einsatz kommen;
- > Abzäunungen v.a. im Bereich der Sportplätze auf das unbedingt notwendige Minimum begrenzt werden.

Entlang der Dresdener Straße ist auf öffentlichen Flächen Straßenbegleitgrün mit einer einreihigen Baumallee vorgesehen. Dabei können folgende Arten verwendet werden.

Acer platanoides Acer pseudoplatanus Tilia cordata Spitz-Ahorn Berg-Ahorn H 3xv mB StU 16/18 H 3xv mB StU 16/18

Winterlinde

H 3xv mB StU 16/18

Zwischen den Bäumen werden Stellplätze mit einem versickerungsfähigen Belag angelegt.

Entlang der anderen Straßen sollen im Rahmen der weiteren Detailplanung möglichst alle 30 m weitere Bepflanzungen vorgenommen werden.

Auf den privaten Einzelgrundstücken ist je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen. Eine Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen wird empfohlen.

Die im Grünordnungsplan dargestellten Grünverbindungen sollen von Wegen, Nebengebäuden und sonstigen Versiegelungen freigehalten und intensiv bepflanzt werden. Um dies sicherzustellen, ist im Bereich der Reihenhäuser an der Dresdener Straße und im östlich daran anschließenden Wohnquartier im Zuge des Bauantrages jeweils ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

Bei den vorgesehenen Bepflanzungen mit heimischen Gehölzen sind folgende Gehölze zu verwenden:

#### Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides Acer pseudoplatanus Spitzahorn Berg-Ahorn

Betula pendula

Birke

Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Rot-Buche Esche

Quercus robur

Stieleiche Winter-Linde

Tilia cordata

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre
Carpinus betulus
Populus tremula

Feldahorn Hainbuche Zitter-Pappel Vogelkirsche

Prunus avium Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Malus/Pyrus/Prunus/etc.

Vogelbeere Mehlbeere Obstbäume

#### Sträucher

Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Kornelkirsche Hartriegel Haselnuss

Crataegus monogyna Crataegus laevigata 1-griffeliger Weißdorn 2-griffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus

Pfaffenhütchen Liguster

Ligustrum vulgare Prunus padus

Traubenkirsche

Prunus spinosa Rhamnus catharticus Rosa canina

Kreuzdorn Hundsrose Feldrose

Sal-Weide

Schlehe

Salix caprea Viburnum lantana

Rosa arvensis

wolliger Schneeball

Empfohlene Pflanzqualitäten:

Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 14/16 - 16/18 cm Bäume 2. Ordnung: Hochstamm/Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 200-250 cm

Sträucher: 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm.

#### § 9 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft werden Biotopgestaltungsmaßnahmen auf den Fl.Nrn. 313 (10.459 m²) und 312 (7.441 m²) sowie auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 276 (888 m²; jeweils Gemarkung Lindenberg) durchgeführt. Diese Maßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB dem Eingriff zugeordnet.

#### § 10 Immissionsschutz

Um im Baugebiet ausreichenden Schallschutz sicherzustellen, wird am westlichen Rand, entlang der Rudolf-Diesel-Straße ein Lärmschutzwall mit aufgesetzter Wand mit einer Höhe von 4,5 m (südlicher Bereich) und 4,0 m (nördlicher Bereich) festgesetzt (siehe Planzeichnung).

Eventuell geplante Hausmeisterwohnungen auf dem Schulgelände sind im Erdgeschoss vorzusehen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für das allgemeine Wohngebiet von

tags

55 dB(A)

und

nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)

dürfen nicht überschritten werden. Der niedrigere Nachtrichtwert gilt für Gewerbelärm.

Tiefgaragen sind schalldicht einzuhausen.

Für die Wohnungen oberhalb der Läden sind bei Sichtverbindung zu den Pkw-Stellplätzen Schallschutzfenster der Schallschutzklasse III gem. der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" vorzusehen.

Bei der im südlichen Bereich vorgesehenen Ladennutzung handelt es sich nur um Einzelhandelsgeschäfte wie Bäcker und Metzgereifilialen, bei denen der Anlieferverkehr eine untergeordnete Rolle spielt. Die Stadt Buchloe ist der Meinung, dass hier keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

# § 11 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Plangebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Alle Beobachtungen und Funde (Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Knochen etc.) müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. (Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO).

Mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € kann belegt werden, wer den Bepflanzungsvorschriften (§ 12) zuwiderhandelt, die gepflanzten Bäume und Sträucher beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB).

## § 13 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft

Buchloe, den 12.09.2002

Greif, 1. Bürgermeister